

§ 205

(1) Bei der Pechzerkleinerung müssen die Arbeiter gegen schädliche Einwirkungen des Pechstaubes geschützt werden.

(2) Arbeiter, die an Pechkrebs erkrankt sind oder erkrankt waren, dürfen in Brikettfabriken nicht beschäftigt werden.

§ 206

Für den Betrieb der Brikettfabriken sind von der Werksleitung besondere Dienstanweisungen zu erlassen, die der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion bedürfen.

Abschnitt XII. Maschinenanlagen

1. Allgemeines

§ 207

(1) Maschinenanlagen dürfen nur durch dazu befugte Personen in und außer Betrieb gesetzt werden.

(2) Die Teile von Maschinenanlagen, deren Berührung gefährlich ist, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

(3) Muß eine Maschinenanlage, an der Prüf- oder Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden sollen, stillgesetzt werden, so muß für die Dauer der Arbeiten dort, wo die Anlage in Gang gesetzt wird, ein unbefugtes Einschalten verhindert werden. Außerdem ist ein Warnschild mit der Aufschrift „Achtung Gefahr! — Nicht einschalten!“ aufzustellen.

(4) Transmissionen sind so einzurichten, daß der Betrieb in jedem Arbeitsraum stillgelegt werden kann. Ist dies nicht der Fall, muß in jedem Arbeitsraum eine Signalvorrichtung zur Ausrückstelle oder Antriebsmaschine vorhanden sein.

(5) Maschinen dürfen während des Ganges nur so weit geputzt, geschmiert oder ausgebessert werden, als es ohne Gefahr geschehen kann.

(6) Treibriemen und Seile dürfen während des Ganges nur mit Vorrichtungen auf- oder abgeworfen werden, die diese Arbeit gefahrlos machen.

(7) Wer in der Nähe sich bewegender Maschinenteile arbeitet, muß enganliegende Kleidung tragen.

2. Elektrische Anlagen

§ 208

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektriker, soweit nicht von der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen worden sind oder erlassen werden.

§ 209

(1) Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen unter Tage bedürfen der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion.

(2) Elektrische Starkstromanlagen sind jährlich durch Sachverständige zu untersuchen. Der Zeitpunkt zwischen zwei Untersuchungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen.

(3) Der Befund der Untersuchungen ist in ein besonderes Buch einzutragen und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion schriftlich zu melden.

§ 210

(1) Mit Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen dürfen nur besonders ausgebildete Leute (Elektriker) beschäftigt werden.

(2) Zur Überwachung des gesamten elektrischen Betriebes muß eine Aufsichtsperson bestellt werden.

(3) Die §§ 208 und 209 gelten auch für Schwachstromanlagen in Schlagwettergruben*.

3. Druckluftanlagen

§ 211

Anlagen zur Verwendung und Erzeugung von Druckluft über und unter Tage bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

§ 212

Für Kompressoren, die Luft für den Betrieb unter Tage verdichten, gilt folgendes:

- a) Die Temperatur der gepreßten Luft darf an keiner Stelle + 160° C übersteigen.
- b) Zum Schmieren von Kolbenkompressoren darf nur reines Mineralöl verwendet werden, dessen Flammpunkt 40° C über der Temperatur der verdichteten Luft liegt, mindestens aber + 200° C beträgt.
- c) Kolbenkompressoren nebst allem Zubehör sind regelmäßig nach je 10 000 Betriebsstunden zu öffnen und zu reinigen.
- d) Im übrigen gelten für Druckluftanlagen über und unter Tage die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

4. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten

§ 213

(1) Die Verwendung verflüssigter und verdichteter Gase, brennbarer Flüssigkeiten, von Azetylen und Karbid bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

(2) Im übrigen gelten die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

(3) Die Lagerung der genannten Stoffe unter Tage in Schlagwettergruben ist verboten*.